

St. Ansgar-Stiftung

der

Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
Ramelsloh



Erläuterungen

Im September 2009 hat die Ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh die **St. Ansgar-Stiftung** gegründet.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung der kirchlichen Arbeit der Kirchengemeinde Ramelsloh. Im Vordergrund steht hier vor allen Dingen der **Erhalt der vollen Pfarrstelle in Ramelsloh.**

In diesem Prospekt wollen wir Ihnen kurz die Hintergründe und Ziele der St. Ansgar-Stiftung, deren Organisation und die Möglichkeiten einer Unterstützung erläutern.

Die Idee und Entstehung der St. Ansgar-Stiftung

Bereits vor einigen Jahren hat der Kirchenkreistag im Zuge allgemeiner Kürzungen innerhalb der Landeskirche eine **Kürzung der Pastorenstelle** der Kirchengemeinde Ramelsloh beschlossen. Ohne eigene Maßnahmen der Gemeinde würde diese Kürzung ab dem Jahr 2013 dazu führen, dass in der Kirchengemeinde Ramelsloh kein vollständig tätiger Pastor mehr vorhanden wäre.

Um dies zu verhindern, wurde die St. Ansgar-Stiftung ins Leben gerufen.

Der **Verkauf von Flächen des sog. „Domherrenfeldes“** für Baupläne der Gemeinde Seevetal ermöglichte es, die St. Ansgar-Stiftung seitens der Kirchengemeinde bereits bei Gründung mit einem finanziellen Grundstock von ca. 300.000 € auszustatten. Ohne Gründung der Stiftung wäre nur ein unwesentlicher Teil dieser Gelder in der Kirchengemeinde Ramelsloh verblieben.

Die Kürzung der Pastorenstelle und der Verkauf des Domherrenfeldes fielen damit zusammen.

Die Zwecke und Ziele der St. Ansgar-Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung der kirchlichen Arbeit der Kirchengemeinde Ramelsloh. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.

Die Ziele der St. Ansgar-Stiftung werden insbesondere erreicht durch

- ▶ die Bereitstellung finanzieller Mittel für die dauerhafte **Sicherung der Pfarrstelle** der Kirchengemeinde Ramelsloh,
- ▶ den **Erhalt des Gemeindehauses** und des Pfarrhauses in Ramelsloh,
- ▶ die Errichtung und Erhaltung weiterer **Gebäude** der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ramelsloh, die unmittelbar der kirchlichen Arbeit dienen,
- ▶ Förderung von Maßnahmen, die zum Ziel haben, dass in der Gemeinde **christlicher Glaube übernommen und weitergegeben** wird,
- ▶ die Förderung **diakonischer Projekte** in der Gemeinde,

- ▶ die Förderung von Projekten der **Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit** in der Kirchengemeinde,
- ▶ die Förderung **kirchenmusikalischer Projekte** in der Kirchengemeinde, und
- ▶ die Förderung anderer gemeinnütziger Körperschaften und Vereinigungen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Der Name der St. Ansgar-Stiftung

Mit dem Namen „St. Ansgar“ knüpft die Stiftung an die lange Tradition des Dorfes und der Kirchengemeinde Ramelsloh an, die auf Bischof Ansgar, den „Apostel des Nordens“, bis in das 9. Jahrhundert zurückgeht.

Als 845 die Wikinger Hamburg überfielen und zerstörten, floh Bischof Ansgar. Eine Frau Ikia schenkte ihm im Wald von "Hramesloa" Land. Auf diesem Land wurden die erste Kirche und ein Männerstift errichtet. Das von Bischof Ansgar gegründete Kanonikerstift Ramelsloh gehörte zur Diözese Verden. Es gilt als eine der ältesten Einrichtungen dieser Art in Niedersachsen.

Das Wappen von Ramelsloh bezieht sich mit dem Bischofshut (Mitra) in der oberen Hälfte noch heute auf den Gründer Bischof Ansgar.



Die Organisation der St. Ansgar-Stiftung

Die St. Ansgar-Stiftung ist eine unselbstständige Stiftung und damit **Teil der Kirchengemeinde Ramelsloh**. Die Stiftung tritt daher nicht selbstständig und im eigenen Namen auf, sondern wird nach außen durch die Kirchengemeinde vertreten.

Die wesentlichen Entscheidungen über die Verwendung der Mittel der Stiftung trifft das **Kuratorium** (§§ 6 und 7), welches mindestens einmal im Jahr tagt. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus zwei Vertretern des Kirchenvorstandes, zwei Vertretern aus der Stifterversammlung und einem vom Kuratorium frei bestimmten weiteren Mitglied. Es wird für 5 Jahre gewählt. Das erste Kuratorium amtiert lediglich bis zur ersten Stifterversammlung, längstens jedoch für ein Jahr.

Das laufende Geschäft der Stiftung wird durch den **Kirchenvorstand** nach den Vorgaben des Kuratoriums durchgeführt (§ 10).

Einmal im Jahr tagt die **Stifterversammlung** (§ 9), welche sich aus der Kirchengemeinde Ramelsloh als Stifterin und den weiteren Zustiftern zusammensetzt. Zustifter sind die Personen, die mindestens eine Zustiftung oder sonstige Zuwendung zum

Stiftungsvermögen in Höhe von mindestens 100 € gemacht haben. Die Stifterversammlung berät und unterstützt das Kuratorium bei der Verwendung der Mittel der Stiftung und dient im Übrigen der Information der Stifter und Zustifter. Die Stifterversammlung wählt aus ihrer Mitte **zwei Mitglieder des Kuratoriums**.

Durch die Stifterversammlung erhalten die Zustifter die Möglichkeit, selbst auf die **Verwendung der Mittel der Stiftung einzuwirken**.

Die St. Ansgar-Stiftung unterliegt der **Aufsicht** der Kirchengemeinde Ramelsloh und des Landeskirchenamtes Hannover.

Über welche Mittel verfügt die St. Ansgar-Stiftung?

Die St. Ansgar-Stiftung verfügt über das Stiftungsvermögen und die verwendbaren Mittel.

Das Stiftungsvermögen

Das **Stiftungsvermögen** besteht aus der ursprünglichen Stiftung durch die Kirchengemeinde Ramelsloh und aus weiteren Zustiftungen. Bei Gründung der Stiftung beläuft sich das Stiftungsvermögen auf ca. 300.000 €.

Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten und ertragreich anzulegen. Allein die Erträge aus dem Stiftungsvermögen, nicht jedoch das Stiftungsvermögen selbst, können für die Zwecke der Stiftung als verwendbare Mittel eingesetzt werden. **Zustiftungen zum Stiftungsvermögen** werden daher nicht unmittelbar für die Zwecke der Stiftung ausgegeben, sondern fördern den Stiftungszweck auf Dauer.

Das Stiftungsvermögen unterliegt auf Dauer der Bestimmung, dass es nur zu den Zwecken der Stiftung oder anderen vergleichbaren Zwecken benutzt werden darf (sog. Vermögensbindung).

Aus rechtlichen Gründen teilt sich das Stiftungsvermögen der St. Ansgar-Stiftung in ein **Stiftungsvermögen I** (bestehend aus der ursprünglichen Stiftung durch die Kirchengemeinde Ramelsloh) und ein **Stiftungsvermögen II** (bestehend aus künftigen Zustiftungen zum Stiftungsvermögen). Diese Aufteilung hat für die Behandlung des Stiftungsvermögens und seiner Erträge im Regelfall keine nennenswerte Bedeutung. Das Stiftungsvermögen I unterliegt engeren Beschränkungen in der Nutzung als das Stiftungsvermögen II (vgl. dazu § 2 Abs. 3 und § 12 Abs. 3).

Spenden an die Stiftung werden nur dann als Zustiftungen zum Stiftungsvermögen behandelt, wenn sie vom Spender **ausdrücklich als Zustiftungen** zum Stiftungsvermögen bezeichnet werden.

Die verwendbaren Mittel

Alle anderen Spenden fließen zusammen mit den laufenden Erträgen des Stiftungsvermögens den **verwendbaren Mitteln** der Stiftung zu.

Diese verwendbaren Mittel können und müssen grundsätzlich für die Zwecke der Stiftung genutzt und ausgegeben werden. Normale Spenden an die Stiftung dienen damit in der Regel unmittelbar den

Zwecken der Stiftung. Die verwendbaren Mittel sollen daher insbesondere zum Erhalt der vollen Pfarrstelle genutzt werden.

Die benötigten Mittel

Für den gewünschten Erhalt der vollen Pfarrstelle werden nach derzeitiger Planung ab dem Jahr 2013 jährlich ca. **17.000 €** benötigt.

Um diese Beträge aufzubringen, benötigte die Stiftung bis zum Jahr 2013 ein Stiftungsvermögen von ca. 600.000 €. **Bis 2013 sind demnach Zustiftungen zum Stiftungsvermögen von weiteren 300.000 € erforderlich.** Bleibt das Stiftungsvermögen unter diesem Betrag, müssen die jährlich erforderlichen Beträge zusätzlich **durch laufende Spenden in die verwendbaren Mittel** aufgebracht werden.

Die St. Ansgar-Stiftung benötigt also in Zukunft sowohl Zustiftungen zum Stiftungsvermögen als auch laufenden Spenden zur Unterstützung der laufenden Ausgaben.

Wie können Sie die St. Ansgar-Stiftung fördern?

Ab sofort können **Zustiftungen** zur St. Ansgar-Stiftung getätigt werden. Zustiftungen erhöhen das Stiftungsvermögen, aus dessen Ertrag die Ziele bestritten werden.

Zustifter kann jeder werden. Wer mindestens 100 € stiftet, wird in die **Stifterrolle** eingetragen und **Mitglied der Stiferversammlung**. Er oder sie ist damit auch als Kuratoriumsmitglied wählbar bzw. wahlberechtigt zum Kuratorium. Die Stiferversammlung wählt zwei Kuratoriumsmitglieder aus ihrer Mitte.

Darüber hinaus können aber auch **Spenden** in die Stiftung eingezahlt werden, um den **Stiftungszweck zu unterstützen**. Sie erhöhen nicht das Stiftungskapital, sondern können direkt für die Ziele der Stiftung verwendet werden.

Sie können – als Zustifter oder durch Spenden in die verwendbaren Mittel – die St. Ansgar-Stiftung auf vielfältig Weise fördern und unterstützen. Spenden an die Stiftung werden nur dann als Zustiftungen zum Stiftungsvermögen behandelt, wenn sie vom Spender **ausdrücklich als Zustiftungen** zum Stiftungsvermögen bezeichnet werden.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung der kirchlichen Arbeit der Kirchengemeinde Ramelsloh. Sie verfolgt ausschließlich **gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke**.

Die Stiftung und Ihre Zustiftungen und Spenden sind daher steuerlich begünstigt. Sie erhalten daher für jede Zustiftung und Spende eine **Steuerbescheinigung**. Bei Spenden **bis zu 200 €** reicht für die steuerliche Geltendmachung eine Buchungsbestätigung der überweisenden Bank aus.

Wie spenden Sie ?

► **Bareinzahlung** oder **Überweisung** auf das Konto der St. Ansgar-Stiftung:

Kontonummer: 4 410 948 200

Volksbank Nordheide eG

BLZ 240 603 00

Zweck: Spende/ ggf. „Zustiftung“

Bitte beachten Sie dazu auch das **Muster für eine Überweisung auf Seite 18**.

► Durch einen **Dauerauftrag** können Sie regelmäßig (z.B. monatlich, vierteljährlich oder jährlich) einen festen Betrag für die St. Ansgar-Stiftung stiften. Sie behalten die Kontrolle über Ihre Ausgaben und erhalten am Jahresende über die Gesamtsumme eine Spendenbescheinigung.

► Sie können sich die Zahlung bzw. Zahlungen erleichtern, wenn Sie der St. Ansgar-Stiftung eine **Einzugsermächtigung** erteilen. Die Stiftung bucht dann die von Ihnen angegebenen Beträge automatisch von Ihrem Bankkonto ab. Sie können die Einzugsermächtigung jederzeit gegenüber Ihrer Bank oder der St. Ansgar-Stiftung widerrufen. Bitte benutzen Sie für eine Einzugsermächtigung den **Vordruck auf Seite 16**.

Möglichkeiten und Anlässe zur Förderung der St. Ansgar-Stiftung

Es gibt viele Möglichkeiten und Anlässe, die St. Ansgar-Stiftung zu fördern und zu unterstützen.

Im Folgenden zählen wir einige **Beispiele für eine Förderung** auf:

► Sie können der St. Ansgar-Stiftung ein Geschenk machen, das der Stiftung dauerhaft einen Ertrag bringt (z.B. durch **Pachten, Mieten oder Zinsen**). Die St. Ansgar-Stiftung kann derartige Zuwendungen steuerfrei annehmen. Lassen Sie sich in diesem Fall von einem Rechtsanwalt oder Steuerberater über die günstigste Regelung einer solchen Zuwendung beraten.

► Sie können bei bestimmten **Anlässen (z.B. bei Geburtstagen, Jubiläen, Hochzeiten, Firmenfesten, sonstigen Veranstaltungen)** Ihre Gäste bitten, statt Geschenke Geldbeträge an die St. Ansgar-Stiftung zu spenden.

► Sie können bei **Veranstaltungen** statt Eintritt darum bitten, dass Geldbeträge an die St. Ansgar-Stiftung gespendet werden.

► Sie können der St. Ansgar-Stiftung im Falle des Todes Geldbeträge und andere Vermögenswerte zukommen lassen (z.B. durch **Verbung oder durch Vermächtnis**). Lassen Sie sich in diesem Fall von einem Rechtsanwalt oder Steuerberater über die günstigste Regelung einer solchen Zuwendung beraten.

Die St. Ansgar-Stiftung hilft Ihnen gern beim Auffinden und bei der Auswahl eines erfahrenen Rechtsanwalts oder Steuerberaters, der Sie fachgerecht beraten kann.

Nicht zuletzt helfen Sie der St. Ansgar-Stiftung und Ihrer Kirchengemeinde Ramelsloh, indem Sie die Stiftung und ihre Ziele an Freunde und Bekannte weiter empfehlen.

Einzugsermächtigung

An die Ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh
Am Domplatz 8
21220 Seevetal-Ramelsloh

oder per Telefax: 04185/ 7532

Ich möchte die St. Ansgar-Stiftung zukünftig unterstützen.
Daher erteile ich

Name, Anschrift in Druckbuchstaben

der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh die Einzugsermächtigung, für die St. Ansgar-Stiftung einen Betrag von

EUR _____

einmalig monatlich vierteljährlich jährlich
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

von meinem Bankkonto

Konto-Nr.: _____

Bank: _____

BLZ: _____

durch Lastschrift einzuziehen.

Diese Einzugsermächtigung kann ich jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Ort, Datum, Unterschrift

Spendenkonto der St. Ansgar-Stiftung

<p>St. Ansgar-Stiftung Kontonummer: 4 410 948 200 Volksbank Nordheide eG BLZ 240 603 00 Zweck: „Spende / ggf. Zustiftung“</p>

Das vorstehende Bankkonto gilt **ausschließlich für die St. Ansgar-Stiftung.**

Sonstige **andere Spenden**, die für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh bestimmt sind, müssen an die dafür vorgesehenen eigenen Bankkonten gezahlt werden.

Muster für Überweisungsträger

Überweisungsauftrag / Zahlschein		Benutzer: Sie bitte diesen Vermerk für die Überweisung des Betrags von Ihrem Konto oder zur Barzahlung. Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschriften.
Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)		(Bankleitzahl)
St . A n s g a r - S t i f t u n g		
Konto Nr. des Empfängers		Bankleitzahl
4 4 1 0 9 4 8 2 0 0		2 4 0 6 0 3 0 0
bei (Kreditinstitut):		
V o l k s b a n k N o r d h e i d e e G		
DATEV Art. Nr. 30676 / 2, 45104/564	DM od. EUR*	Betrag
	* Bis zur Einführung des Euro (=EUR) nur DM; danach DM oder EUR.	
	Verwendungszweck - (nur für Einwähler) max. 2 Zeilen à 27 Stellen	
	noch Verwendungszweck	
Kontoinhaber/Einzahler: Name (max. 27 Stellen)		
Kontonr. des Kontoinhabers		
Datum		Unterschrift

Bei Fragen und Anregungen oder bei anderen Gesprächswünschen wenden Sie sich bitte direkt an die

Ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh
Am Domplatz 8
21220 Seevetal-Ramelsloh
Telefon 04185/2229
Fax 04185/ 7532.
E-Mail: kirche.ramelsloh@gmx.de.

Satzung
für die nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung
„St. Ansgar-Stiftung“
der
ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „St.-Ansgar-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in der Verwaltung der ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung der kirchlichen Arbeit der ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh.
- (2) Die Stiftung verwirklicht den Stiftungszweck durch zwei getrennte Stiftungsvermögen.
 - a) Die Erlöse aus dem Verkauf von Grundbesitz der ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh, die im Rahmen des Stiftungsgeschäftes in die Stiftung eingebracht werden, bilden das **Stiftungsvermögen I**.
 - b) Weitere Zustiftungen durch die ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh oder durch Dritte bilden das **Stiftungsvermögen II**.
- (3) Der Stiftungszweck wird durch das Stiftungsvermögen I ausschließlich verwirklicht durch Zuwendungen zur Finanzierung von Personalkosten und für Baumaßnahmen an den für die gemeindliche Arbeit genutzten Gebäuden und Räumen, insbesondere durch
 - die Bereitstellung finanzieller Mittel für die dauerhafte Sicherung der Pfarrstelle der ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh,
 - den Erhalt des Gemeindehauses und des Pfarrhauses in Ramelsloh, sowie

- die Errichtung und Erhaltung weiterer Gebäude der ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh, die unmittelbar der kirchlichen Arbeit dienen.
- (4) Der Stiftungszweck wird durch das Stiftungsvermögen II insbesondere verwirklicht durch
 - Bereitstellung finanzieller Mittel für die dauerhafte Sicherung der Pfarrstelle der ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh,
 - Förderung von Maßnahmen, die zum Ziel haben, dass in der Gemeinde christlicher Glaube übernommen und weitergegeben wird,
 - die Förderung diakonischer Projekte in der Gemeinde,
 - die Förderung von Projekten der Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit in der Kirchengemeinde,
 - die Förderung kirchenmusikalischer Projekte in der Kirchengemeinde,
 - Erhalt des Gemeindehauses und des Pfarrhauses in Ramelsloh,
 - Errichtung und Erhaltung weiterer Gebäude der ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh, die unmittelbar der kirchlichen Arbeit dienen, sowie
 - die Förderung anderer gemeinnütziger Körperschaften und Vereinigungen in der ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

§ 3

Gemeinnützigkeitsbestimmungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung teilt sich in das Stiftungsvermögen I (§ 2 Abs. 2 a) und das Stiftungsvermögen II (§ 2 Abs. 2 b).
- (2) Das Stiftungsvermögen I ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (3) Das Stiftungsvermögen II ergibt sich aus weiteren Zustiftungen.
- (4) Die Stiftungsvermögen sind jeweils in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Die Stiftungsvermögen sind in ihrem Bestand und in ihren Erträgen dauernd getrennt voneinander zu halten und als getrennte Sondervermögen zu verwalten.
- (5) Dem Stiftungsvermögen II wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind.
- (6) Erbschaften und Vermächtnisse gelten als Zustiftungen, sofern in der letztwilligen Verfügung nichts anderes bestimmt ist. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen der Stiftungsvermögen und aus Zuwendungen, die nicht zur Stärkung des Stiftungsvermögens II bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise den jeweiligen Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (4) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder den jeweiligen Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

- (6) Die vorstehenden Regeln gelten jeweils getrennt für die Stiftungsvermögen I und II. Die Stiftungsvermögen sind getrennt voneinander zu halten und zu verwalten.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium der Stiftung besteht aus fünf Mitgliedern: Zwei Mitglieder werden vom Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh aus seiner Mitte entsandt. Mit ihrem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand endet zugleich ihre Entsendung in das Kuratorium. Zwei Mitglieder entsendet die Stifterversammlung (§ 9) aus ihrer Mitte. Diese Mitglieder dürfen nicht dem Kirchenvorstand angehören. Das fünfte Mitglied des Kuratoriums wird von den übrigen Vier berufen. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen Mitglieder ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.
- (2) Die Entsendung der vom Kirchenvorstand entsandten Mitglieder kann aus wichtigem Grund vorzeitig vom Kirchenvorstand beendet werden. Mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen kann die Stifterversammlung die Entsendung der von ihr gewählten Kuratoriumsmitglieder vorzeitig beenden, sofern sie in der Lage ist, sofort einen Ersatz zu wählen. Die Berufung des fünften Kuratoriumsmitglieds kann einstimmig aus wichtigem Grund von vier Mitgliedern des Kuratoriums beendet werden. Der Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh ist dabei zu hören.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen baren Auslagen werden ihnen erstattet.
- (4) Das Kuratorium wird für fünf (5) Jahre gewählt bzw. berufen. Das erste mit Gründung dieser Stiftung gewählte bzw. berufene Kuratorium amtiert nur bis zur ersten ordentlichen Stifterversammlung gemäß § 9 Abs. 3, längstens jedoch für ein Jahr; Abs. 1 Satz 5 gilt insoweit nicht.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Kuratorium ist dessen Platz entsprechend des Besetzungsmodus dieses Platzes innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden für die Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Kuratoriums neu zu besetzen

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel und berichtet der Stiffterversammlung (§ 9) hierüber mindestens einmal jährlich.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Kirchenvorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner auf Verlangen der Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder einzuberufen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Abstimmungspunkt als abgelehnt.
- (5) Gegen die Beschlüsse des Kuratoriums steht dem Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh ein Vetorecht zu, wenn diese gegen die Satzung oder gegen zivilrechtliche, steuerrechtliche oder kirchenrechtliche Bestimmungen verstoßen.
- (6) Das Kuratorium kann unter Beachtung des Stifterwillens einstimmig Satzungsänderungen beschließen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes und der Genehmigung der ev.-luth. Landeskirche Hannovers.
- (7) Über die Sitzungen des Kuratoriums wird eine Niederschrift gefertigt, die allen Kuratoriumsmitgliedern auszuhändigen ist.

§ 8

Stifterrolle

Das Kuratorium führt eine Stifterrolle. In die Stifterrolle werden alle Personen eingetragen, die mindestens eine Zustiftung oder sonstige Zuwendung zum Stiftungsvermögen II in Höhe von mindestens € 100 gemacht haben.

§ 9

Stiffterversammlung

- (1) Die Stiffterversammlung besteht aus der ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh als der Stifterin und Zustifftern. Zustiffter sind die Personen, die mindestens eine Zustiftung oder sonstige Zuwendung zum Stiftungsvermögen II in Höhe von mindestens € 100 gemacht haben. Die Stiffterversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Die Stiffterversammlung unterstützt und berät bei der Arbeit des Kuratoriums. Sie dient daneben der Information der Stifter und Zustiffter über Entwicklung und Tätigkeit der Stiftung. Sie ist berechtigt, vom Kuratorium Informationen zu allen die Stiftung betreffenden Fragen zur verlangen.
- (3) Es wird vom Kirchenvorstand mindestens jährlich unter Angabe einer Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zur Stiffterversammlung eingeladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Stiffterversammlung dies verlangen. Die Stiffterversammlung kann einberufen werden durch schriftliche Benachrichtigung an die Stifter und Zustiffter (Brieftinladung) an die zuletzt angegebene Adresse, wobei für die Einladungsfrist der Tag der Absendung maßgeblich ist, Ankündigung im Gemeindefchaukasten, wenn an den drei Sonntagen zuvor bei den Abkündigungen auf die Stiffterversammlung (Zeitpunkt und Ort) hingewiesen wird, oder durch Ankündigung im Gemeindefbrief.
- (4) Die Stiffterversammlung bestimmt zu Beginn der Sitzung einen Sitzungsleiter. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und jedem Stifter und Zustiffter ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 10

Treuhandverwaltung

- (1) Die ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh verwaltet durch ihren Kirchenvorstand die Stiftungsvermögen I und II getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Die Verwaltung und Rechnungslegung des Stiftungsvermögens I und des Stiftungsvermögens II haben ge-

trennt zu erfolgen. Der Kirchenvorstand verwaltet die Stiftungsvermögen und die sonstigen Mittel der Stiftung gewissenhaft und sparsam auf eigene Kosten. Der Kirchenvorstand vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Er stellt für die Stiftung einen jährlichen Wirtschaftsplan auf. Er stellt die Jahresabrechnung sowie die Vermögensübersicht der Stiftung auf. Er verfasst jährlich einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

- (2) Der Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh legt der Stifterversammlung und dem Kuratorium jährlich einen auf den 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres bezogenen Bericht vor, der auf der Grundlage des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes die Vermögenslage und die Mittelverwendung erläutert.
- (3) Auf Verlangen hat der Kirchenvorstand dem Kuratorium jederzeit Auskunft über sämtliche die Stiftung und ihr Vermögen betreffende Fragen zu erteilen.

§ 11

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse der Art, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Kuratorium und Stifterversammlung für nicht mehr möglich gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen, der sich am ursprünglichen Stifterwillen zu orientieren hat. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und der Weitergabe des christlichen Glaubens zu dienen und auf das Gebiet der heutigen ev.-luth. Landeskirche Hannovers beschränkt zu sein, wobei eine Beschränkung des Stiftungszwecks auf das Gebiet der heutigen ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh bzw. deren Rechtsnachfolger angestrebt werden soll. Hinsichtlich des Stiftungsvermögens I muss sich der neue Stiftungszweck ausschließlich auf die Gewährung von Zuwendungen zur Finanzierung von Personalkosten und Baukosten im vorstehend bezeichneten Rahmen beschränken.
- (2) Der Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh und die Stifterversammlung können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

- (3) Beschlüsse nach den Absätzen (1) und (2) bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums und der Zweidrittelmehrheit der Stifterversammlung.

§ 12

Vermögensanfall

- (1) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh oder ihre Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen. Es soll dabei sichergestellt werden, dass das Vermögen und die Erträge der Stiftung weiterhin im Gebiet der heutigen ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh oder ihrer Rechtsnachfolgerin verwendet werden.
- (2) Das Kuratorium der Stiftung und der Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh können beschließen, dass die Stiftung aufgelöst wird und mit dem gesamten Stiftungsvermögen eine selbstständige kirchliche Stiftung mit dem gleichen Stiftungszweck gegründet wird. Der Beschluss bedarf in beiden Gremien einer Dreiviertelmehrheit. Vor Beschlussfassung soll eine Unbedenklichkeitsklärung des Finanzamts eingeholt werden.
- (3) Hinsichtlich des Stiftungsvermögens I gelten Abs. 1 und 2 mit der Einschränkung, dass sich der neue Verwendungszweck bzw. der neue Stiftungszweck ausschließlich auf die Gewährung von Zuwendungen zur Finanzierung von Personalkosten und Baukosten im vorstehend bezeichneten Rahmen beschränken muss. Das Stiftungsvermögen I darf außerdem nicht in eine selbstständige Stiftung eingebracht oder überführt werden.

Ramelsloh, den 4. August 2009

St. Ansgar-Stiftung
der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh

Spendenkonto der St. Ansgar-Stiftung

<p>St. Ansgar-Stiftung Kontonummer: 4 410 948 200 Volksbank Nordheide eG BLZ 240 603 00</p>

Herausgeber:

Ev.-luth. Kirchengemeinde Ramelsloh,
Am Domplatz 8, 21220 Seevetal-Ramelsloh,
Telefon 04185/2229. Fax 04185/ 7532.
Mail: kirche.ramelsloh@gmx.de.
www.kirchengemeinde-ramelsloh.de

Foto auf der Titelseite: Das Fenster von 1488 über dem Altar zeigt links St. Sixtus, in der Mitte St. Ansgar, rechts St. Sinitius. Sixtus und Sinitius sind die Namensheiligen der Kirche in Ramelsloh. Foto M.Rambow

Foto auf der Rückseite: St. Ansgar auf der Trostbrücke in Hamburg. Skulptur von Engelbert Peiffer (1830-1896). Foto: „KMJ“ auf wikipedia.de

